

Vorstellung des Diskussionspapiers

Das Doppelvermarktungsverbot zwischen Verbraucherschutz und Grünstrombedarf der Industrie

Dr. Markus Kahles

Lichtblick Online-Seminar, 3. November 2020

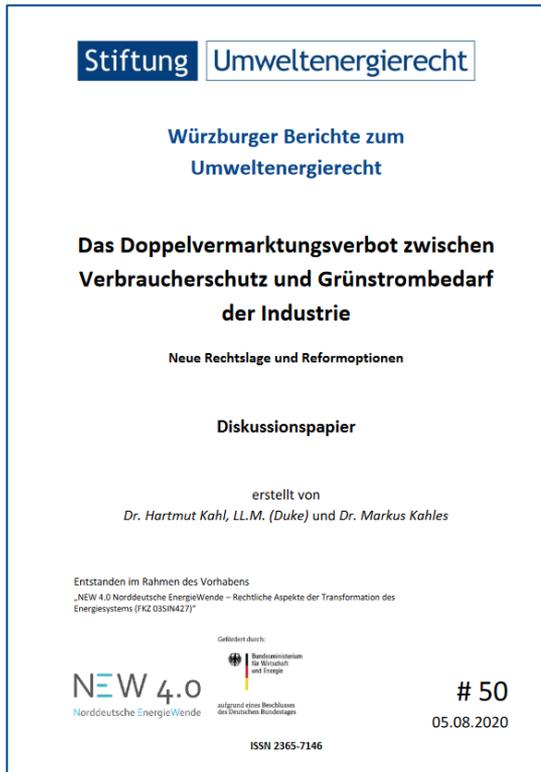
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Diskussionspapier (05.08.2020)



- Bewusst keine Studie oder abgeschlossenes Rechtsgutachten.
- Entstanden im Rahmen des Vorhabens „NEW 4.0 – Rechtliche Aspekte der Transformation des Energiesystems“.
- Ziel: Diskussion um Ausstellung von HKN für nach dem EEG geförderten Strom aus rechtswissenschaftlicher Sicht ergänzen.

https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2020/08/Stiftung_Umweltenergierecht_WueBerichte_50_Doppelvermarktungsverbot.pdf

Rechtslage (§§ 79 I Nr. 1, 80 II EEG 2017)

- Keine Ausstellung von HKN für EEG-geförderten Strom.
- Verbot der Weitergabe von HKN oder sonstige Nachweise für EEG-geförderten Strom.
- Folge: EEG-geförderter Strom kann nicht von EVU als Grünstrom vermarktet werden und nicht von Unternehmen als Grünstrom bezogen werden.

Warum gibt es das Doppelvermarktungsverbot?

Zu § 18 (Doppelvermarktungsverbot)

Die Vorschrift soll verhindern, dass die positiven Umwelteigenschaften des Stroms aus Erneuerbaren Energien, insbesondere die Tatsache, dass kein zusätzliches Kohlendioxid entsteht, mehrfach entlohnt wird. Zu diesem Zweck wird in Absatz 1 verboten, dass der Strom aus Erneuerbaren Energien selbst mehrfach vermarktet wird. In Absatz 2 wird das Verbot auf entsprechende Nachweise ausgeweitet. Auch das in ein Gasnetz eingespeiste Biogas fällt unter dieses Verbot.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird zur Klarstellung neu in das Gesetz eingefügt. Eine inhaltliche Änderung zur alten Rechtslage ist damit nicht verbunden. Die Regelung stellt klar, dass eine mehrfache Vermarktung des Stroms aus Erneuerbaren Energien oder des in ein Gasnetz eingespeisten Biogases nicht zulässig ist. Dies dient dem Schutz der Stromabnehmer, die entweder freiwillig einen höheren Preis im Rahmen einer gesonderten Vermarktung des Stroms aus Erneuerbaren Energien bezahlen oder infolge einer Weitergabe der EEG-Vergütung durch die Netzbetreiber einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien leisten.

- Eingeführt mit EEG 2004
- Zweck: Schutz der Stromverbraucher als EEG-Umlagezahler vor doppelter finanzieller Inanspruchnahme.
- EEG-Strom als Gegenleistung zur Zahlung der EEG-Umlage gesetzlich den Stromverbrauchern zugeordnet.

Schutzzweck des Doppelvermarktungsverbots noch erfüllt?

- Stromverbraucher finanzieren den EE-Ausbau nicht mehr vollständig durch Zahlung der EEG-Umlage:
 - Direktvermarktung: Anteilige Finanzierung über den Markt.
 - Bundeszuschüsse ab 2021: Erstmals teilweise Finanzierung durch allgemeine Steuermittel.
- These: Bisheriger Gesetzeszweck (Schutz des Stromverbrauchers vor doppelter Inanspruchnahme) zumindest in dem Maße nicht mehr tragfähig, in dem eine Finanzierung aus anderen Quellen erfolgt.

RED II (Art. 19): Ausstellung von HKN für geförderten Strom

- MS können frei entscheiden, ob HKN für geförderten Strom ausgestellt werden oder nicht.
- Wenn HKN ausgestellt werden, muss Marktwert der HKN in der Förderung berücksichtigt werden, z.B.:
 - Im Rahmen einer Ausschreibung.
 - Durch verwaltungsmäßige Festlegung.

Weiterentwicklungsoptionen

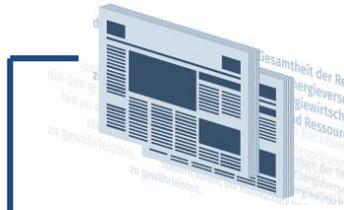
Beibehaltung Doppelseitungsverbot

- Begründung anpassen.
- Zuordnung des EEG-Anteils in Stromkennzeichnung anpassen.
- Sonstige Erleichterungen im Rahmen der Stromkennzeichnung schaffen? („100% - EEG-Anteil“)

Lockerung des Doppelseitungsverbots

- Für (bestimmte) Anlagenkohorten entsprechend der Finanzierung aus anderen Quellen.
- Unterscheidung zwischen Bestands- und Neuanlagen.
- Weitere Kriterien zur Eingrenzung? Koppelung an tatsächliche Lieferung, regionaler Bezug,...

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergie recht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergie recht.de als

Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Unterstützen Sie unsere Forschung

Hannah Lallathin



Hannah Lallathin, M.A. (Kultur und Wirtschaft)

Referentin Fundraising

Tel.: [+49-931-79 40 77-24](tel:+49-931-79407724)

E-Mail: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Berücksichtigung des Marktwerts bei Ausstellung von HKN

- Bestandsanlagen:
 - Gesetzlich garantierter Anspruch auf eine bestimmte Förderhöhe.
 - Abzug des Marktwerts für HKN könnte als rückwirkende Kürzung der Förderhöhe aufgefasst werden.
 - Daher optionale Lösung vorzugswürdig.
- Neuanlagen:
 - Keine Vertrauensschutzproblematik.
 - Bei Geboten in Ausschreibungen würde HKN-Marktwert eingepreist.
 - Unterhalb der Ausschreibungsschwelle könnte HKN-Marktwert vergütungsmindernd bei der gesetzlich festgelegten Förderhöhe berücksichtigt werden.